

RS Vwgh 2002/10/16 2002/13/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs2;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §55 Abs4;

Rechtssatz

Konnte der Beschwerdeführer die Begründung des von ihm bekämpften Bescheides des Finanzamtes auch nach Ansicht der belangten Behörde als unzureichend ansehen, so war ein Weiterbetreiben des betreffenden Verwaltungsverfahrens keinesfalls mutwillig.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002130160.X02

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at